

A.

Declaration,

die Erbverwandlung der Lehne betreffend.

Wir, Friedrich August von Gottes Gnaden König von
Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben in Beziehung auf die Erbverwandlung derjenigen Lehne, worüber Wir die Oberlehns Herrlichkeit auszuüben haben, nachdem die durch Unsere Declaration vom 22. Februar 1834 (Seite 68 der Gesetzsammlung) bekannt gemachten erleichternden Bestimmungen bereits in Betreff des Capitals, durch dessen Zahlung der Allodificationscanon zu jeder Zeit abgelöst werden kann, und welches in § 3. der gedachten Declaration auf den 25fachen Betrag bestimmt war, durch Herabsetzung auf den 20fachen Betrag in § 17. des Gesetzes, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend, vom 15. Mai 1851, zu Gunsten der Erbverwandlungen abgeändert worden sind, noch nachstehende weitere Erleichterungen eintreten zu lassen beschlossen.

I.

Bei den von nun an Statt findenden Erbverwandlungen, — die Wir, wie bisher, auf Ansuchen der Vasallen, dafern sie die Zustimmung der Betheiligten, soweit diese nöthig ist, beibringen, zu bewilligen keinen Anstand nehmen werden, — soll der für die Erbverwandlung zu übernehmende jährliche Canon betragen:

1) rücksichtlich der bei dem Appellationsgerichte zu Dresden zu Lehn gehenden Güter und Rechte, sowie rücksichtlich der bei dem Appellationsgerichte zu Buzissin zu Lehn gehenden, nicht im Markgrasthume Oberlausitz, sondern in dem freisländischen Theile des Bezirks dieses Appellationsgerichts gelegenen Güter, und zwar:

- a) bei solchen Mannlehen, worüber den Vasallen keine freiere Verfügung gestattet ist, als das Lehnrecht bestimmt,
Zehn Neugroschen,